

Prüfungsordnung

des Verbundstudiengangs

„Angewandte Informatik“

mit Abschluss

„Master of Science (M.Sc.)“

an der Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn

vom 17. Februar 2016

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINES	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Hochschulgrad	4
§ 3 Studienvoraussetzungen	4
§ 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums	5
§ 5 Art und Organisation des Lehrangebots	6
§ 6 Prüfungsausschuss	6
§ 7 Prüfende und Beisitzende	7
§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen	8
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen, Credits (Anrechnungspunkte)	8
§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen	9
§ 11 Kompensation	9
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
II. MODULPRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN	10
§ 13 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	10
§ 14 Zulassung zu Modulprüfungen	10
§ 15 Durchführung von Modulprüfungen	12
§ 16 Klausurarbeiten	13
§ 17 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren	13
§ 18 Mündliche Prüfungen	14
§ 19 Semesterabschließende schriftliche Ausarbeitungen	14
§ 20 Semesterbegleitende schriftliche Ausarbeitungen	15
§ 21 Referate	15
§ 22 Kombinationsprüfungen	16
§ 23 Semesterbegleitende Teilprüfungen	16
§ 24 Portfolio	16
§ 25 Prozessorientierte Prüfungsleistung	17
§ 26 Projektarbeiten	18
§ 27 Studienleistungen	19
III. DAS STUDIUM	19
§ 28 Umfang und Abschluss des Studiums	19
§ 29 Umfang und Inhalt der Masterarbeit	19
§ 30 Zulassung zur Masterarbeit	20
§ 31 Durchführung und Bewertung der Masterarbeit	21
§ 32 Kolloquium	22
IV. ERGEBNIS DER MASTERPRÜFUNG, ZUSATZMODULE	23
§ 33 Ergebnis der Masterprüfung	23
§ 34 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Masterurkunde	23
§ 35 Zusatzmodule	24

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	24
§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten	24
§ 37 Ungültigkeit von Prüfungen	24
§ 38 Inkrafttreten und Veröffentlichung	25
Anlage 1a: Pflichtmodule beider Studienrichtungen (bei sechssemestrigem Masterstudium)	26
Anlage 1b: Pflichtmodule beider Studienrichtungen (bei fünfsemestrigem Masterstudium)	26
Anlage 2: Pflichtmodule der einzelnen Studienrichtungen bei fünf- und sechssemestrigem Masterstudium	27
Anlage 3: Studienverlaufspläne	29

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für die Masterprüfung im Verbundstudiengang „Angewandte Informatik“ mit Abschluss „Master of Science“ an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Iserlohn, Fachbereich Informatik und Naturwissenschaften. Der Studiengang wird im Folgenden kurz „Master-Verbundstudiengang Angewandte Informatik“ genannt.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Hochschulgrad

(1) Die Masterprüfung bildet den sowohl wissenschaftlich als auch beruflich besonders qualifizierenden Abschluss des Studiums im Master-Verbundstudiengang Angewandte Informatik. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für die wissenschaftliche Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden eine fachbezogene Problemstellung selbständig und erfolgreich zu bearbeiten. Sie schließt die Promotionsreife mit ein.

(2) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden eine anwendungsbezogene und wissenschaftlich fundierte Ausbildung in der angewandten Informatik vermitteln. Der Studierende wählt eine von zwei Studienrichtungen.

(3) Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“ verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Das Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern kann begonnen werden, wenn ein Diplom- beziehungsweise Bachelor-Abschluss eines Studienganges Informatik, Angewandte, Praktische oder Technische Informatik mit 180 Credits nach ECTS erworben wurde.

(2) Das Studium mit einer Regelstudienzeit von fünf Semestern kann begonnen werden, wenn ein Diplom- beziehungsweise Bachelor-Abschluss eines Studienganges Informatik, Angewandte, Praktische oder Technische Informatik mit 210 Credits nach ECTS erworben wurde.

(3) Auf Antrag können auch Bewerberinnen und Bewerber mit einem anderen Diplom- beziehungsweise Bachelor-Abschluss mit der jeweils entsprechenden Anzahl an Credits zugelassen werden. Dabei müssen in Informatikfächern mindestens 90 Credits und folgende Vorkenntnisse nachgewiesen werden:

a) mindestens eine höhere Programmiersprache (in der Regel Java oder C++) ,

b) Anwendungserfahrung bei mindestens drei verschiedenen Softwarepaketen (technische und/oder betriebswirtschaftliche Anwendungen, zum Beispiel SAP-Module, Entwicklungswerkzeuge wie Eclipse oder Netbeans, Modellierungswerkzeuge wie Visual Paradigm),

c) Beteiligung an mindestens einem Projekt, bei dem Methoden des Projektmanagements und/oder des Softwareengineerings angewendet wurden.

(4) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Naturwissenschaften bildet eine Kommission zur Feststellung der Studienvoraussetzungen gemäß Absatz 3. Sie besteht aus drei Professorinnen und Professoren, die im Verbundstudium lehren oder eine Modulverantwortung ausüben. Die Kommission tagt nichtöffentlich und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Kommissionsmitglieder anwesend sind. Sie entscheidet auf Grund einfacher Mehrheit. Falls die Nachweise nicht ausreichen, um über das Vorliegen der in Absatz 3 festgelegten Studienvoraussetzungen zu befinden, kann die Kommission ein Fachgespräch von etwa 30 Minuten Dauer mit der Bewerberin oder dem Bewerber führen.

(5) Die besondere Vorbildung gilt als nachgewiesen, wenn die Kommission die besondere Vorbildung auf Grund der Unterlagen gemäß Absatz 3 von Amts wegen festgestellt oder das Fachgespräch nach Absatz 4 mit „bestanden“ bewertet hat.

(6) Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Fachbereich schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid, dass die Vorbildung nicht nachgewiesen wurde, ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Über den Ablauf des Feststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidungen nach Absatz 5 ersichtlich sind. Auf Antrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Informatik und Naturwissenschaften schriftlich zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(8) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet die Kommission gemäß Absatz 4.

(9) Trotz Vorliegens der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen ist die Einschreibung zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Master-Verbundstudiengang Angewandte Informatik oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem aufweist, endgültig nicht bestanden hat.

§ 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit des Studiums beträgt fünf Semester mit 90 Credits oder sechs Semester mit 120 Credits, je nachdem ob das vorausgegangene Studium nach § 3 210 Credits oder 180 Credits umfasste.

(3) Die oder der Studierende wählt eine der Studienrichtungen „Anwendungsentwicklung“ oder „Systemintegration“. Die Wahl der Studienrichtung erfolgt im Studierenden-Servicebüro vor der Anmeldung zu einer Modulprüfung des ersten Semesters.

(4) Die Studienpläne werden so gestaltet, dass der berufsqualifizierende Abschluss innerhalb der jeweiligen Regelstudienzeit erworben werden kann. Die Prüfungsverfahren werden so gestaltet, dass die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglicht wird. Ausfallzeiten durch die Pflege eines Ehegatten, eines eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflegebedürftig ist, werden berücksichtigt. Für Studierende mit einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(5) Das Studium setzt sich aus studienrichtungsübergreifenden Pflichtmodulen, studienrichtungsspezifischen Pflichtmodulen, einer Projektarbeit, der Masterarbeit und dem Kolloquium zusammen. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich, Projektarbeiten werden in Abstimmung mit den betreuenden Dozenten gewählt.

- a) Das sechssemestrige Studium umfasst Pflichtmodule im Umfang von 96 Credits, die Masterarbeit im Umfang von 20 Credits und das Kolloquium im Umfang von vier Credits.
- b) Das fünfsemestrige Studium umfasst Pflichtmodule im Umfang von 66 Credits, die Masterarbeit im Umfang von 20 Credits und das Kolloquium im Umfang von vier Credits.

§ 5 Art und Organisation des Lehrangebots

(1) Die Studieninhalte werden zu ca. 70% über Selbststudienmaterialien (zum Beispiel Studienbriefe) vermittelt. Ca. 30% werden über Präsenzveranstaltungen vermittelt.

(2) Selbststudienmaterialien sollen die Aneignung des Lernstoffs im Selbststudium erleichtern. Sie beinhalten daher neben dem Vorlesungsstoff des vermittelten Lehrgebietes ergänzende Übungsaufgaben, Selbstkontrollaufgaben und Literaturhinweise, die sowohl der Vertiefung des Stoffes als auch der Kontrolle des Studienerfolgs dienen.

(3) In Präsenzveranstaltungen werden die durch die Selbststudienmaterialien vermittelten Kenntnisse durch Übungen, Praktika und Seminare vertieft.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Zuständiger Prüfungsausschuss als Prüfungsorgan gemäß § 64 HG ist der gemäß der Nutzungsvereinbarung des Instituts für Verbundstudien der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens – IfV NRW – eingesetzte Fachausschuss für den Master-Verbundstudiengang „Angewandte Informatik“. Dieser besteht in seiner Funktion als Prüfungsausschuss aus

- a) vier Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und außerdem
- b) einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 HG und
- c) einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Fachausschusses aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt. Die Mitglieder des Fachausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des vorsitzenden und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds werden durch den Fachbereichsrat nach Gruppen Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans, der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss kann über die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fälle hinaus weitere zu bezeichnende Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren oder auf eine oder mehrere der im Verbundstudiengang hauptamtlich tätigen Professorinnen oder Professoren übertragen (Prüfungsbeauftragte oder Prüfungsbeauftragter). Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem vorsitzenden Mitglied oder dessen Stellvertretung und zwei weiteren Mitgliedern der Professorenschaft mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds beziehungsweise bei dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Studierenden wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Ihnen ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. § 2 Absatz 3 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Es darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat. Prüfende müssen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(3) Die oder der zu Prüfende kann Vorschläge zur Betreuung der Masterarbeit machen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die entsprechenden Verpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden. Näheres zur Masterarbeit und zum Kolloquium regelt Abschnitt III.

(4) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen

- (1)** Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2)** Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.
- (3)** Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb von drei Monaten getroffen.
- (4)** Auf Antrag der oder des Studierenden erfolgt auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 die Einstufung in ein Fachsemester, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte nach dem Europäischen Credit-Transfer-System (ECTS) im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkte ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (5)** Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen; das Rektorat gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (6)** Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (7)** Vereinbarungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im "learning agreement" im Rahmen des ECTS sind verbindlich.
- (8)** Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (9)** Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 8 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüfenden.
- (10)** Die Bestimmungen der Absätze 1 und 4 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen der Einstufungsprüfung gemäß der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen anzuwenden. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung ist in der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen geregelt.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen, Credits (Anrechnungspunkte)

- (1)** Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2)** Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht

übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

(4) Für jede mit mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung werden Credits nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 vergeben.

(5) Bei der Bildung von Noten aus Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bewertungen zu den Noten lauten:

Bis 1,5	= sehr gut
1,6 bis 2,5	= gut
2,6 bis 3,5	= befriedigend
3,6 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Bei nicht bestandenen Modulprüfungen in Form einer Projektarbeit oder einer schriftlichen Ausarbeitung muss jeweils ein neues Projekt beziehungsweise eine neue schriftliche Ausarbeitung bearbeitet werden.

(2) Die Masterarbeit und das Kolloquium können bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden.

(3) Eine mindestens als ausreichend bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 11 Kompensation

Es ist den Studierenden einmal im Studium gestattet, die Studienrichtung zu wechseln. Dazu muss ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss gerichtet werden. Nach Beantragung der Zulassung zur Masterarbeit ist ein Wechsel der Studienrichtung nicht mehr möglich.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint ein Prüfling ohne triftigen Grund nicht zu einer Prüfung, tritt ohne triftigen Grund nach Beginn der Prüfung zurück oder erbringt bis zum Ablauf der Prüfung keine bewertbare Prüfungsleistung, wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die für den nicht fristgerechten Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich (innerhalb von drei Werktagen nach der Prüfung) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfalle ist der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attests zu erbringen, welches die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit bescheinigt und spätestens am Tag der Prüfung ausgestellt wurde. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so gilt die Prüfung in dem betroffenen Modul als nicht unternommen.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann - je nach Schwere des Täuschungsversuchs - die betreffende Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, so kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

II. MODULPRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN

§ 13 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung (MP) ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einem gemäß der Prüfungsordnung vorgesehenen Modul in der Regel in Form einer Klausurarbeit (§ 16), einer Klausur im Antwortwahlverfahren (§ 17), einer mündlichen Prüfung (§ 18), einer semesterabschließenden schriftlichen Ausarbeitung (§ 19), einer semesterbegleitenden schriftlichen Ausarbeitung (§ 20), eines Referates (§ 21), einer Kombination aus den vorgenannten Prüfungsformen (§ 22), semesterbegleitender Teilprüfungen (§ 23), eines Portfolios (§ 24), einer prozessorientierten Prüfungsleistung (§ 25) oder einer Projektarbeit (§ 26).

(2) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden können.

(3) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens vier Wochen vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest.

(4) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen ersetzt werden.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

§ 14 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Zulassung zu Modulprüfungen ist in der Regel über das Online-Verfahren zu beantragen. Bei technischen Fehlern oder gesonderter vorheriger Ankündigung hat die Beantragung der Zulassung schriftlich über das Studierenden-Servicebüro zu erfolgen.

- a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausurarbeit (§ 16), einer Klausur im Antwortwahlverfahren (§ 17), einer mündlichen Prüfung (§ 18) oder einer semesterabschließenden schriftlichen Ausarbeitung (§ 19) wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- b) Im Falle der Modulprüfung in Form einer semesterbegleitenden schriftlichen Ausarbeitung (§ 20), eines Referates (§ 21), einer Kombinationsprüfung (§ 22), einer semesterbegleitenden Teilprüfung (§ 23), eines Portfolios (§ 24) oder einer prozessorientierten Prüfungsleistung (§ 25) beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.

(2) Bei der Beantragung der Zulassung zu den Modulprüfungen sind auf Verlangen folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
- b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung im gleichen Studiengang,
- c) im Falle mündlicher Prüfungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.

Ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Die Zulassung zu Modulprüfungen in Form einer Projektarbeit (§ 26) kann jederzeit beantragt werden.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich. Er kann in der Regel über das Online-Verfahren ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche unter Einhaltung der nachstehend aufgeführten Fristen zurückgenommen werden:

- a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit (§ 16), einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren (§ 17) oder mündlichen Prüfung (§ 18) beträgt diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.
- b) Bei Modulprüfungen in Form einer semesterabschließenden schriftlichen Ausarbeitung (§ 19), einer semesterbegleitenden schriftlichen Ausarbeitung (§ 20), eines Referates (§ 21), einer Kombinationsprüfung (§ 22), einer semesterbegleitenden Teilprüfung (§ 23), eines Portfolios (§ 24), einer prozessorientierten Prüfungsleistung (§ 25) oder einer Projektarbeit (§ 26) beträgt diese Frist zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Antragstellung zwecks Zulassung. Ersatzweise kann einmal ein neues Thema verlangt werden.

Bei technischen Fehlern oder gesonderter vorheriger Ankündigung hat die Rücknahme der Zulassung schriftlich über das Studierenden-Servicebüro zu erfolgen.

(5) Beantragt eine Kandidatin oder ein Kandidat erstmalig die Zulassung zu einer Prüfung in einem Modul in einer Studienrichtung und zieht diesen Antrag nicht fristgerecht zurück, so ist dieses hierdurch verbindlich als Studienrichtung festgelegt.

(6) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Südwestfalen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist. Für die Zulassung zu den Modulprüfungen sind die gemäß Anlage 1 und 2 dieser Prüfungsordnung geforderten Studienleistungen zu erbringen. Bei einer Parallelschreibung in einem anderen Studiengang des Fachbereichs Informatik und Naturwissenschaften müssen bereits begonnene Prüfungsverfahren in identischen Modulen in dem Studiengang fortgeführt werden, wo sie begonnen wurden. Bei einem Wechsel des Studiengangs innerhalb des Fachbereichs Informatik

und Naturwissenschaften ist ein begonnenes Prüfungsverfahren in identischen Modulen in dem neuen Studiengang fortzuführen.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Prüfung in einem Master-Verbundstudiengang Angewandte Informatik an einer Fachhochschule oder in einem identischen Modul in einem anderen Studiengang des Fachbereichs Informatik und Naturwissenschaften endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat.

(8) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15 Durchführung von Modulprüfungen

(1) Die Zeiträume der Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit (§ 16), einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren (§ 17), einer mündlichen Prüfung (§ 18) oder einer semesterabschließenden schriftlichen Ausarbeitung (§ 19) werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben.

(2) Der Prüfungstermin wird rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben.

(3) Die zu Prüfenden haben sich auf Verlangen der Prüfenden oder der aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(4) Macht ein Studierender / eine Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form. Bei diesen Entscheidungen ist der bzw. die Behindertenbeauftragte zu beteiligen.

(5) Die Bewertung von Modulprüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

(6) Die Bewertung einer bestandenen Modulprüfung kann durch Bonuspunkte, die im Rahmen der dazugehörigen Prüfungsvorleistung gemäß Anlage als Studienleistung (§ 27) erworben werden können, um den Notenwert bis zu 0,7 verbessert werden. Diese Notenverbesserung ist nur für die zwei Prüfungstermine anrechenbar, die unmittelbar auf die Erbringung der Studienleistung folgen. Eine bessere Note als 1,0 ist nicht erreichbar. Ob und wofür im Rahmen einer Studienleistung Bonuspunkte erworben werden können, legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern zu Beginn eines Semesters verbindlich fest.

§ 16 Klausurarbeiten

- (1) Klausurarbeiten sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht stattfinden.
- (2) In den Klausurarbeiten sollen Studierende in begrenzter Zeit mit beschränkten Hilfsmitteln nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und auf richtigem Wege zu einer Lösung der fachspezifischen Probleme finden können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie in dem betreffenden Fachgebiet über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (3) Über die Zulassung der Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit verwendet werden dürfen, entscheiden die Prüfenden. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.
- (4) Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit beträgt ein bis zwei Zeitstunden.
- (5) Die Aufgabenstellung von Klausurarbeiten wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden festgelegt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilen alle Prüfenden die gesamte Klausurarbeit. Abweichend hiervon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass Prüfende nur den Teil der Klausurarbeit bewerten, der ihrem Fachgebiet entspricht.
- (6) In den mit Leistungspunkten bewerteten Studiengängen werden Modulprüfungen in Form von Klausuren in der Regel von einem Prüfenden bewertet. Klausuren, die über ein Fortführen des Studiums entscheiden (dritter Versuch), sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wenn eine prüfende Person eine Note mit mindestens ausreichend und die andere prüfende Person eine Note mit nicht ausreichend ansetzt und das arithmetische Mittel mit der Folge gebildet wird, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen der drei Prüfenden. Im Falle des Absatzes 5 Satz 5 wird die Bewertung jeder oder jedes Prüfenden entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

§ 17 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren

- (1) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) und der Bewertungsmodalitäten erfolgt durch zwei Prüfende vor dem Prüfungstermin. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:

- die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
- die Zahl der vom Prüfling nicht zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
- im Falle des Zutreffens mehrerer Antwortmöglichkeiten auf eine Prüfungsfrage die Zahl der vom Prüfling zutreffend gegebenen und die Zahl der nicht oder nicht zutreffend gegebenen Antworten innerhalb der Prüfungsaufgabe,
- die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen,
- im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
- die vom Prüfling erzielte Note.

(5) Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsfragen als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend. Bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(6) Bei der Klausurarbeit sind eine Musterlösung und ein Notenschema bereitzuhalten.

(7) Für Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren gilt § 16 Absatz 1, 2, 3 und 4 entsprechend.

§ 18 Mündliche Prüfungen

(1) Für mündliche Prüfungen gilt § 16 Absatz 2 entsprechend.

(2) Im Rahmen einer mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Darüber hinaus können von den Kandidaten benannte, eingegrenzte Themen geprüft werden; den Kandidaten soll Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zusammenhängend zu äußern. Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 30 Minuten, maximal 45 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 2) oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note sind alle Prüfenden beziehungsweise die oder der Beisitzende zu hören.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Geprüften im Anschluss an die mündliche Prüfung einzeln bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Geprüften.

§ 19 Semesterabschließende schriftliche Ausarbeitungen

(1) Semesterabschließende Ausarbeitungen sind schriftliche Ausarbeitungen, die im Anschluss einer Lehrveranstaltung erstellt werden. Sie haben in der Regel einen Umfang von zehn bis 15 Seiten. Neben der Papierform ist immer ein Exemplar in elektronischer Form

abzugeben, so dass Texte und Zitate entnommen werden können.

(2) Für semesterabschließende schriftliche Ausarbeitungen gilt § 16 Absatz 2, 5 und 6 entsprechend.

(3) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der semesterabschließenden schriftlichen Ausarbeitungen entscheiden die Lehrenden im Rahmen der Maßgabe des Absatzes 1.

(4) Die schriftliche Ausarbeitung ist innerhalb einer von den Lehrenden festgelegten Frist bei der oder dem Lehrenden abzuliefern. Die Frist ist durch Aushang bekannt zu machen und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel nach der Terminfestsetzung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Abgabetermin bekannt zu machen. Bei der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Ausarbeitung ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 20 Semesterbegleitende schriftliche Ausarbeitungen

(1) Semesterbegleitende Ausarbeitungen sind schriftliche Ausarbeitungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden. Dabei ist eine aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung erforderlich. Semesterbegleitende Ausarbeitungen haben in der Regel einen Umfang von zehn bis 15 Seiten. Neben der Papierform ist immer ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben, so dass Texte und Zitate entnommen werden können.

(2) Für semesterbegleitende schriftliche Ausarbeitungen gilt § 16 Absatz 2, 5 und 6 entsprechend.

(3) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der semesterbegleitenden Ausarbeitungen entscheiden die Lehrenden im Rahmen der Maßgabe des Absatzes 1.

(4) Die schriftliche Ausarbeitung ist innerhalb einer von den Lehrenden festgelegten Frist bei der oder dem Lehrenden abzuliefern. Die Frist ist durch Aushang bekannt zu machen und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel nach der Terminfestsetzung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Abgabetermin bekannt zu machen. Bei der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Ausarbeitung ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 21 Referate

(1) Referate sind Fachvorträge von bis zu 45 Minuten Länge.

(2) Für Referate gilt § 16 Absatz 2, 5 und 6 entsprechend.

(3) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung des Referates entscheiden die Lehrenden im Rahmen der Maßgabe des Absatzes 1.

§ 22 Kombinationsprüfungen

(1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine semesterabschließende schriftliche Ausarbeitung (§ 19) beziehungsweise semesterbegleitende schriftliche Ausarbeitung (§ 20) und zusätzlich eine Klausur (§ 16), eine Klausur im Antwortwahlverfahren (§ 17), eine mündliche Prüfung (§ 18) oder ein Referat (§ 21) abgelegt werden.

(2) Die Regelungen gemäß § 16 bis § 21 finden entsprechende Anwendung.

(3) Die schriftliche Ausarbeitung kann Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der entsprechenden Klausur oder Klausur im Antwortwahlverfahren oder mündlichen Prüfung sein.

§ 23 Semesterbegleitende Teilprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann in fachlich geeigneten Modulen in bis zu vier Teilprüfungen geteilt werden, von denen jedoch nicht jede einzelne Teilprüfung bestanden sein muss. Diese Teilprüfungen werden als schriftliche oder elektronische Prüfungen semesterbegleitend durchgeführt.

(2) Die Gesamtzeit der Teilprüfungen dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 60 Minuten, maximal 120 Minuten, jedoch in Modulen mit zwei Credits mindestens 30 und maximal 60 Minuten. Der Gesamtumfang von Teilprüfungen in Form von schriftlichen Ausarbeitungen beträgt zehn bis 15 Seiten.

(3) Art und Umfang der elektronischen Teilprüfung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem Veranstaltungsleiter oder der Veranstaltungsleiterin bekannt gegeben. Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Ein System zur Durchführung von elektronischen Prüfungen muss die folgenden Anforderungen erfüllen: Die Ein- und Ausgabe der Aufgaben und ihre Beantwortung erfolgt auf elektronischem Wege. Jeder Studierende muss sich zu Beginn der Prüfung am System anmelden. Dabei muss die Identität durch Benutzername und Passwort oder hochwertigere Authentifizierungsverfahren überprüft werden. Die Bearbeitungszeit beginnt nach der erfolgreichen Anmeldung am System und endet nach Ablauf der festgelegten Bearbeitungsdauer. Der oder die Studierende muss während der Bearbeitungszeit die Möglichkeit haben, seine oder ihre bisherigen Antworten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern. Unmittelbar nach dem Ende der Bearbeitung muss das System dem Studierenden eine Kopie seiner Beantwortungen zur Verfügung stellen. Diese Kopie soll vom System signiert werden, um ihre Beweiskraft sicherzustellen.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß § 15, § 16 und § 18 entsprechend.

(5) Die Termine werden zu Semesterbeginn vom Lehrenden bekannt gegeben.

§ 24 Portfolio

(1) Ein Portfolio ist eine eigenständige, schriftliche und mündliche Lernprozessdokumentation. Sie umfasst die Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb in einem Modul. Ggf. wird in einer mündlichen Prüfung der Kompetenzerwerb anhand des Portfolios reflektiert. Das Portfolio besteht aus mehreren Einzelementen, zum Beispiel Protokoll, Textanalysen, Präsentationen, Fallstudien, konstruktiver Entwurf, Klausurarbeiten. Die Anzahl der Einzelemente sollte fünf nicht überschreiten. Der schriftliche Teil der Portfolioprüfung umfasst in der Regel zehn bis 20

Seiten, der mündliche Teil der Portfolioprüfung 30-60 Minuten Dauer.

(2) Die endgültige Zusammensetzung und Bekanntgabe des Portfolios erfolgt schriftlich durch den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung. Das schließt auch die Gewichtung der einzelnen Elemente des Portfolios für die Berechnung der Note der Modulprüfung mit ein. Der Dozent kann dabei auch festlegen, ob zum Bestehen der Modulprüfung alle einzelnen Elemente erfolgreich bestanden sein müssen, oder ob ein Notenausgleich möglich ist.

(3) Ein Portfolio kann Einzelelemente auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) orientiert sich an der Modullänge und darf ein Semester nicht überschreiten.

(5) Die Beurteilung eines Portfolios erfolgt auf Grund der schriftlichen Ausarbeitungen und der mündlichen Prüfungen, sofern solche im Portfolio enthalten sind. Die Portfolioprüfung wird in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Bei Klausuranteilen findet § 16 Absatz 6 entsprechende Anwendung.

§ 25 Prozessorientierte Prüfungsleistung

(1) Modulprüfungen können auch als "Prozessorientierte Prüfungsleistung" durchgeführt werden. Ziel ist es, dabei sowohl den individuellen Lernprozess der Studierenden als auch die von ihnen erzielten Ergebnisse bei der Notenfindung angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Modulprüfung erfolgt dazu veranstaltungsbegleitend in Teilprüfungen, deren Anzahl die Zahl der ECTS-Punkte für das Modul nicht überschreiten darf. Möglichkeiten für Teilprüfungen können dabei sein:

- a) Dokumentation durchgeführter Arbeiten (Portfolio) sowie Lerntagebuch,
- b) veranstaltungsbegleitende Lernstandsmessung,
- c) Bearbeitung eines Miniprojekts mit einem vorgesehenen Arbeitsumfang von maximal 30 Stunden,
- d) Klausur am Semesterende

(3) Die Ausgestaltung der Teilprüfungen wie Inhalt, Prüfungsform, Termine und Gewichtung der Teilprüfungen werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung für das jeweils laufende Semester festgelegt, und zwar in der Regel spätestens in der dritten Veranstaltungswoche.

(4) Für jede Teilprüfung werden Punkte vergeben, die zur Bildung der Note für das Modul gewichtet addiert und von der oder dem Prüfenden in die Endnote übersetzt werden. Sofern bei Veranstaltungsbeginn festgelegt wurde, dass die oder der Studierende zu Veranstaltungsende maximal eine Teilprüfung auswählen kann, deren Ergebnis nicht in die Notenbildung eingehen soll, so ist diese Streichung im Rahmen der Notenbildung zu Gunsten der oder des Studierenden vorzunehmen.

(5) Falls eine Teilprüfung eine Klausur am Semesterende ist, so ist es zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich, dass diese Klausur bestanden ist. Klausuren am Semesterende dürfen insgesamt mit maximal 50% Gewicht in die Endnote eingehen.

(6) Bei entschuldigtem Fehlen (Nachweis eines triftigen Grundes gemäß § 12) kann maximal die Hälfte der Teilprüfungen wiederholt werden, ohne dass dies als neuer Prüfungsversuch gewertet wird. Wiederholungsmöglichkeiten hierzu werden innerhalb der laufenden Veranstaltung (also im Sommer- und im Wintersemester) angeboten und sind spätestens im direkt darauffolgenden Semester wahrzunehmen.

Sofern bei Klausuren das Ergebnis "nicht bestanden" oder "nicht erschienen" lautet und der Studierende spätestens im direkt darauffolgenden Semester an einer Wiederholung dieser Klausur teilnimmt, so werden dem Studierenden die Ergebnisse der übrigen Teilprüfungen dieses Moduls weiter angerechnet und müssen nicht wiederholt werden. Ansonsten verfallen Ergebnisse von Teilprüfungen nach dem Semester, das auf das reguläre Ende des Moduls folgt.

§ 26 Projektarbeiten

(1) Projektarbeiten sind Ausarbeitungen von in der Regel zehn bis 15 Seiten Umfang, die im Rahmen der Bearbeitung eines praxisbezogenen Projekts erstellt werden. Ferner werden sie durch einen Fachvortrag von maximal 30 Minuten Dauer ergänzt.

(2) Eine Projektarbeit kann von allen Professorinnen und Professoren, die gemäß § 7 Absatz 1 zu Prüfenden bestellt werden können, ausgegeben und betreut werden. Steht fest, dass ein geeignetes Thema für eine Projektarbeit vorliegt, so kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte beziehungsweise einen Lehrbeauftragten oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben gemäß § 7 Absatz 1 zur Betreuung bestellen. Die Projektarbeit kann an der Hochschule oder auch außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Die Studierenden haben das Recht, Vorschläge für das Thema einer Projektarbeit zu machen.

(3) Eine Projektarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(4) Die Projektarbeiten sollen sich an den gelehrten Modulen im Master-Verbundstudiengang Angewandte Informatik oder an darüber hinausgehenden relevanten Themen in der angewandten Informatik orientieren. Eine qualifizierte Fortführung von Modulen, die in einem die Studienvoraussetzungen erfüllenden Bachelor-Studiengang gelehrt wurden, ist ebenso zulässig. Die Zuordnung der Projektarbeiten zu einem Modul oder Themengebiet legt die Betreuerin oder der Betreuer fest. Es dürfen keine zwei Projektarbeiten zu gleichen Modulen beziehungsweise Themengebieten durchgeführt werden.

(5) Die Ausgabe einer Projektarbeit erfolgt über die Betreuerin oder den Betreuer. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem diese oder dieser der Kandidatin oder dem Kandidaten das zu bearbeitende Projekt bekannt gibt. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) beträgt höchstens drei Monate.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zu einer Projektarbeit ist fristgemäß beim Betreuer oder der Betreuerin abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten

kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Zusätzlich ist immer ein Exemplar in elektronischer Form, so dass Texte und Zitate entnommen werden können, abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Ausarbeitung nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Projektarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(8) Die Beurteilung einer Projektarbeit erfolgt aufgrund der schriftlichen Ausarbeitung und des Fachvortrags, sofern ein solcher gehalten wurde. Es gilt § 16 Absatz 2, 5 und 6 entsprechend.

§ 27 Studienleistungen

(1) In Modulen, die mit einer Modulprüfung in Form einer Klausur, einer Klausur im Antwortwahlverfahren, einer mündlichen Prüfung oder einer semesterabschließenden schriftlichen Ausarbeitung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen (siehe Anlagen 1 bis 2) verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Semesterarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Die regelmäßige Teilnahme kann nur verpflichtend vorgesehen werden bei Lehrveranstaltungen in Form von Praktika und praktischen Übungen sowie bei Lehrveranstaltungen in Form von Seminaren, in denen ein wissenschaftlicher Diskurs zur Erfolgskontrolle und zum Erlernen von Methoden erforderlich ist und das Lernziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden in der Lehrveranstaltung erreicht werden kann. Soweit die Art der Studienleistungen nicht in der Prüfungsordnung oder in den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen müssen nach fristgerechter Bearbeitung der gestellten Aufgaben mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an allen in diesem Modul geforderten Studienleistungen.

(2) Für die Erbringung von Studienleistungen findet bei einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX der Kandidatin oder des Kandidaten die Vorschrift des § 15 Absatz 4 entsprechende Anwendung.

III. DAS STUDIUM

§ 28 Umfang und Abschluss des Studiums

(1) Das Studium umfasst

- a) das Lehrangebot der ersten fünf beziehungsweise vier planmäßigen Fachsemester,
- b) das Projekt, die Masterarbeit und das Kolloquium.

(2) Die einzelnen Module des Studiums mit ihren Prüfungsvorleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt.

§ 29 Umfang und Inhalt der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus der angewandten Informatik in der jeweiligen Wahlrichtung selbstständig mit den in der Anwendung erprobten wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden zu bearbeiten und in fachübergreifende Zusammenhänge zu stellen. Die Masterarbeit ist entweder eine eigenständige Untersuchung

oder betrachtet ein bekanntes Thema unter neuen Aspekten. Der Textumfang der Masterarbeit beträgt in der Regel etwa 80 Seiten mit jeweils etwa 50 Zeilen.

(2) Die Festlegung des Themas einer Masterarbeit sowie die Betreuung können durch Angehörige folgender Gruppen erfolgen:

- a) Professorinnen und Professoren sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben des Fachbereiches Informatik und Naturwissenschaften,
- b) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Lehrbeauftragte des Standortes Iserlohn, wenn feststeht, dass ein geeignetes Thema für eine Masterarbeit vorliegt. Dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- c) Andere Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs, wenn feststeht, dass ein geeignetes Thema für eine Masterarbeit vorliegt. Dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Die Masterarbeit darf in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 30 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

- a) an der Fachhochschule Südwestfalen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder als Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen ist,
- b) in den Modulprüfungen in den Pflichtmodulen und den Modulen in der endgültig gewählten Studienrichtung des sechssemestrigen Studiums mindestens 72 Credits beziehungsweise im fünfsemestrigen Studium mindestens 45 Credits erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

- a) die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen unter Nennung der noch nicht erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen,
- b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung in einem Master-Studiengang Angewandte Informatik.

In dem Antrag sollen Betreuende und Prüfende vorgeschlagen werden. Die Vorschläge bedürfen der Zustimmung der genannten Personen.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Prüfungsanspruch in einem Master-Verbundstudiengang Angewandte Informatik an einer Fachhochschule oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, durch endgültiges Nichtbestehen verloren hat.

§ 31 Durchführung und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit und die Festlegung der Bearbeitungszeit erfolgen über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dieser der Kandidatin oder dem Kandidaten das gestellte Thema und die Betreuenden bekannt gibt. Dieser Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt höchstens 20 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu vier Wochen gewähren. Die Betreuerin oder der Betreuer soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angaben von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung einer nicht ausreichend bewerteten Masterarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Im Fall einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 15 Absatz 4 entsprechende Anwendung.

(5) Die Masterarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung über das Studierenden-Servicebüro in Iserlohn bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Neben der Papierform ist immer ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben, so dass Texte und Zitate entnommen werden können. Der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. Darunter müssen die Betreuerin oder der Betreuer sowie eine Professorin oder ein Professor des Fachbereiches Informatik und Naturwissenschaften der Fachhochschule Südwestfalen sein.

Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Masterarbeit durch die Prüfenden wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die

Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen der drei Prüfenden. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als ausreichend oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten ausreichend oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

Die Bewertung der Masterarbeit ist der oder dem Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.

(7) Durch das Bestehen der Masterarbeit werden 20 Credits erworben.

§ 32 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Studierenden befähigt sind, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen sowie ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Einschreibung als Studierende oder Studierender oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG nachgewiesen hat,
- b) in den Pflichtmodulen bei dem sechssemestrigen Studium gemäß Anlage 1a 54 Credits beziehungsweise bei dem fünfsemestrigen Studium gemäß Anlage 1b 24 Credits,
- c) in den studienrichtungsübergreifenden Pflichtmodulen gemäß Anlage 2 der endgültig gewählten Studienrichtung 24 Credits,
- d) in der Projektarbeit 18 Credits und
- e) in der Masterarbeit 20 Credits erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Die Zulassung zum Kolloquium kann bereits bei der Meldung zur Masterarbeit (§ 30 Absatz 2) beantragt werden. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 30 Absatz 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 18) mit einer Zeitdauer von mindestens 30 Minuten, maximal 45 Minuten durchgeführt und von den Prüfenden der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 31 Absatz 6 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(5) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden vier Credits erworben.

IV. ERGEBNIS DER MASTERPRÜFUNG, ZUSATZMODULE

§ 33 Ergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn folgende Credits erworben wurden:

- a) in den studienrichtungsübergreifenden Pflichtmodulen bei dem sechssemestrigen Studium gemäß Anlage 1a 54 Credits bzw. bei dem fünfsemestrigen Studium gemäß Anlage 1b 24 Credits,
- b) in den studienrichtungsspezifischen Pflichtmodulen gemäß Anlage 2 24 Credits
- c) in der Projektarbeit 18 Credits,
- d) in der Masterarbeit 20 Credits,
- e) im Kolloquium vier Credits.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. § 11 bleibt unberührt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten stellt der Prüfungsausschuss nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Studierende, die die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 34 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Masterurkunde

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem mit den Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen, der Masterarbeit und des Kolloquiums gemäß § 9 Absatz. 5 gebildet. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen und beim Festsetzen der Gesamtbewertung zugrunde gelegt. Bei einer Gesamtnote gleich oder besser als 1,3 wird abweichend von § 9 Absatz 5 die Gesamtbewertung „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

Noten in Zusatzmodulen gemäß § 35 Absatz 1 bleiben unberücksichtigt.

(2) Ist die Masterprüfung bestanden, wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält alle vorgeschriebenen Modulprüfungen mit den dabei erzielten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Nach der jeweiligen Note ist in Klammern die Dezimalzahl anzugeben. Die Gesamtnote ist auch um eine Bewertung nach der ECTS-Bewertungsskala zu ergänzen.

Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden auch die Zusatzmodule gemäß § 35 mit ihren Noten in das Zeugnis aufgenommen. Ferner ist der Verbundstudiengang Angewandte Informatik einschließlich der gewählten Studienrichtung anzugeben. Das Masterzeugnis wird zweisprachig in Deutsch und in Englisch ausgefertigt.

(3) Das Masterzeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es wird mit dem Dienstsiegel des Prüfungsausschusses des Master-Verbundstudiengangs Angewandte Informatik der Fachhochschule Südwestfalen versehen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades „Master of Science“ beurkundet. Die Masterurkunde wird zweisprachig in Deutsch und in Englisch ausgefertigt. Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses für den Master-Verbundstudiengang „Angewandte Informatik“ unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Südwestfalen versehen.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt

§ 35 Zusatzmodule

(1) Studierende können sich in weiteren als in den in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fächern einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten nach Maßgabe von § 34 Absatz 2 in das Masterzeugnis aufgenommen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten

Unverzüglich nach Bewertung einer Prüfungsleistung wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre jeweiligen Prüfungsunterlagen gewährt. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt.

§ 37 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 33 Absatz 2 Satz 4 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diese Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung vorlag, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 33 Absatz 2 Satz 4 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis oder eine unrichtige Bescheinigung nach § 33 Absatz 2 Satz 4 ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein korrigiertes Prüfungszeugnis beziehungsweise eine korrekte Bescheinigung neu zu erstellen und auszugeben.

(4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 33 Absatz 2 Satz 4 ausgeschlossen.

§ 38 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Master-Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht.

(2) Diese Master-Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik und Naturwissenschaften vom 2. Februar 2016 erlassen.

Iserlohn, den 17. Februar 2016

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn

Prof. Dr. Claus Schuster

Anlage 1a: Pflichtmodule beider Studienrichtungen (bei sechssemestrigem Masterstudium)

Modul	Credits	Prüfungs- vorleistung	Prüfung im Fachsemester*	Erstmaliges Angebot
Kryptografie	6	SL	1	Im 1. Semester nach Studienstart
IT-Vertragsrecht	6	SL	1	Im 1. Semester nach Studienstart
Spezielle Algorithmen	6	SL	2	Im 2. Semester nach Studienstart
Modellgetriebene Softwareentwicklung	6	SL	2	Im 2. Semester nach Studienstart
Vertiefung Softwareengineering	6	SL	3	Im 3. Semester nach Studienstart
Effiziente Algorithmen	6	SL	3	Im 3. Semester nach Studienstart
NoSQL Datenbanken	6	SL	4	Im 4. Semester nach Studienstart
IT-Management	6	SL	4	Im 4. Semester nach Studienstart
Netzökonomie	6	SL	5	Im 5. Semester nach Studienstart
Projekt	18		5	Im 3. Semester nach Studienstart
Masterarbeit und Kolloquium	20 + 4		6	Im 5. Semester nach Studienstart

* Die Pflichtmodule sind so abgestimmt, dass das Studium sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden kann.

SL = Studienleistung

Anlage 1b: Pflichtmodule beider Studienrichtungen (bei fünfsemestrigem Masterstudium)

Modul	Credits	Prüfungs- vorleistung	Prüfung im Fachsemester*	Erstmaliges Angebot
Kryptografie	6	SL	1	Im 1. Semester nach Studienstart
IT-Vertragsrecht	6	SL	1	Im 1. Semester

				nach Studienstart
NoSQL Datenbanken	6	SL	2	Im 2. Semester nach Studienstart
Vertiefung Softwareengineering	6	SL	3	Im 3. Semester nach Studienstart
Projekt	18		4	Im 3. Semester nach Studienstart
Masterarbeit und Kolloquium	20 + 4		5	Im 5. Semester nach Studienstart

* Die Pflichtmodule sind so abgestimmt, dass das Studium sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden kann.

Anlage 2: Pflichtmodule der einzelnen Studienrichtungen bei fünf- und sechssemestrigem Masterstudium

Studienrichtung Anwendungsentwicklung (die Module können nur zusammen gewählt werden)	Credits	Prüfungs- vorleistung	Prüfung im Fachsemester*	Erstmaliges Angebot
Funktionale und logische Programmierung	6	SL	1	Im 1. Semester nach Studienstart
Compilerbau und formale Sprachen	6	SL	2	Im 2. Semester nach Studienstart
Moderne Web Frameworks	6	SL	3	Im 3. Semester nach Studienstart
Usability Engineering	6	SL	4	Im 4. Semester nach Studienstart

Studienrichtung Systemintegration (die Module können nur zusammen gewählt werden)	Credits	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs im Fachsemester*	Erstmaliges Angebot
Microsoftbasierte Serverbetriebssysteme	6	SL	1	Im 1. Semester nach Studienstart
Unixbasierte Serverbetriebssysteme	6	SL	2	Im 2. Semester nach

				Studienstart
Netzwerksicherheit	6	SL	3	Im 3. Semester nach Studienstart
Cloud Computing	6	SL	4	Im 4. Semester nach Studienstart

* Die Module der Studienrichtungen sind so abgestimmt, dass das Studium sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden kann.

SL = Studienleistung

Anlage 3: Studienverlaufspläne

Studienverlaufsplan Start Wintersemester (6 Semester)

	1. Semester Wintersemester	2. Semester Sommersemester	3. Semester Wintersemester	4. Semester Sommersemester	5. Semester Wintersemester	6. Semester Sommersemester
Pflichtmodule beider Studienrichtungen	Kryptographie 6 ECTS	Spezielle Algorithmen 6 ECTS	Vertiefung Software- engineering 6 ECTS	NoSQL Datenbanken 6 ECTS	Netzökonomie 6 ECTS	Masterarbeit 20 ECTS
	IT-Vertragsrecht 6 ECTS	Modellgetriebene Software- entwicklung 6 ECTS	Effiziente Algorithmen 6 ECTS	IT-Management 6 ECTS	Projekt 18 ECTS	Kolloquium 4 ECTS
Pflichtmodule Studienrichtung „Anwendungs- entwicklung“	Funktionale u. logische Programmierung 6 ECTS	Compilerbau und formale Sprachen 6 ECTS	Moderne Web Frameworks 6 ECTS	Usability Engineering 6 ECTS		
Pflichtmodule Studienrichtung „Systemintegration“	Microsoftbasierte Serverbetriebs- systeme 6 ECTS	Unixbasierte Serverbetriebs- systeme 6 ECTS	Netzwerksicherheit 6 ECTS	Cloud Computing 6 ECTS		

Studienverlaufsplan Start Sommersemester (6 Semester)

	1. Semester Sommersemester	2. Semester Wintersemester	3. Semester Sommersemester	4. Semester Wintersemester	5. Semester Sommersemester	6. Semester Sommersemester
Pflichtmodule beider Studienrichtungen	Spezielle Algorithmen 6 ECTS	Kryptographie 6 ECTS	NoSQL Datenbanken 6 ECTS	Vertiefung Software- engineering 6 ECTS	Projekt 18 ECTS	Netzökonomie 6 ECTS
	Modellgetriebene Software- entwicklung 6 ECTS	IT-Vertragsrecht 6 ECTS	IT-Management 6 ECTS	Effiziente Algorithmen 6 ECTS	Masterarbeit 20 ECTS	Kolloquium 4 ECTS
Pflichtmodule Studien-richtung „Anwendungs- entwicklung“	Compilerbau und formale Sprachen 6 ECTS	Funktionale u. logische Programmierung 6 ECTS	Usability Engineering 6 ECTS	Moderne Web Frameworks 6 ECTS		
Pflichtmodule Studien-richtung „Systemintegration“	Unixbasierte Serverbetriebs- systeme 6 ECTS	Microsoftbasierte Serverbetriebs- systeme 6 ECTS	Cloud Computing 6 ECTS	Netzwerksicherheit 6 ECTS		

Studienverlaufsplan Start Wintersemester (5 Semester)

	1. Semester Wintersemester	2. Semester Sommersemester	3. Semester Wintersemester	4. Semester Sommersemester	5. Semester Wintersemester
Pflichtmodule beider Studienrichtungen	Kryptographie 6 ECTS	NoSQL Datenbanken 6 ECTS	Vertiefung Software- engineering 6 ECTS	Projekt 18 ECTS	Masterarbeit 20 ECTS
	IT-Vertragsrecht 6 ECTS				Kolloquium 4 ECTS
Pflichtmodule Studienrichtung „Anwendungs- entwicklung“	Funktionale u. logische Programmierung 6 ECTS	Compilerbau und formale Sprachen 6 ECTS	Moderne Web Frameworks 6 ECTS	Usability Engineering 6 ECTS	
Pflichtmodule Studienrichtung „Systemintegration“	Microsoftbasierte Serverbetriebs- systeme 6 ECTS	Unixbasierte Serverbetriebs- systeme 6 ECTS	Netzwerksicherheit 6 ECTS	Cloud Computing 6 ECTS	

Studienverlaufsplan Start Sommersemester (5 Semester)

	1. Semester Sommersemester	2. Semester Wintersemester	3. Semester Sommersemester	4. Semester Wintersemester	5. Semester Sommersemester
Pflichtmodule beider Studienrichtungen	NoSQL Datenbanken 6 ECTS	Kryptographie 6 ECTS	Projekt 18 ECTS	Vertiefung Software- engineering 6 ECTS	Masterarbeit 20 ECTS
		IT-Vertragsrecht 6 ECTS			Kolloquium 4 ECTS
Pflichtmodule Studienrichtung „Anwendungs- entwicklung“	Compilerbau und formale Sprachen 6 ECTS	Funktionale u. logische Programmierung 6 ECTS	Usability Engineering 6 ECTS	Moderne Web Frameworks 6 ECTS	
Pflichtmodule Studienrichtung „Systemintegration“	Unixbasierte Serverbetriebs- systeme 6 ECTS	Microsoftbasierte Serverbetriebs- systeme 6 ECTS	Cloud Computing 6 ECTS	Netzwerksicherheit 6 ECTS	

Bei diesen Studienverlaufsplänen handelt es sich um Empfehlungen. Den Studierenden steht es frei, im Rahmen der Vorschriften der Prüfungsordnung hiervon abzuweichen.